

Umgang mit Eltern

Beitrag von „Bolzbold“ vom 31. März 2017 08:57

Die Schulleitung wird, wenn sie halbwegs souverän ist, an den hoffentlich eingerichteten Beschwerdeausschuss verweisen.

Dieser besteht in diesem Fall bei uns aus dem Fachvorsitzenden oder, falls dieser involviert ist, dem Stellvertreter.

Dann wird die fachliche Korrektheit der Leistungsbewertung überprüft.

Wenn sich der Kollege bei den Punkten nicht verzählt haben sollte oder keine offensichtlichen Fehler in der Korrektur vorliegen, passiert da ganz gleich, wie sehr die Eltern auf den Putz hauen, gar nichts.

@Schantalle

Ich würde Karl Tims "meiner Meinung nach" nicht überbewerten und daraus Schlüsse auf Karl Tims Professionalität ziehen.

Die eigene Meinung kann durchaus der geltenden Rechtslage entsprechen - und in diesem Fall ist das so.

Die weiteren Empfehlungen Karl Tims sind durchaus hilfreich, so dass Karl Tims Kritik an Deinem Posting meines Erachtens durchaus berechtigt ist.

back to topic:

Der Aspekt mit der Nachbesserung von Noten nach Beschwerde beim Schulleiter verdient noch eine Ergänzung:

Wir Lehrer sind in unserer Notengebung souverän, d.h. auf Anweisung des Schulleiters brauchen wir in der Regel keine Noten zu ändern, weil dazu die Rechtsgrundlage fehlt. Nur in absoluten Ausnahmefällen gibt es ein so genanntes "Selbsteintrittsrecht" der Schulleitung - etwa bei offensichtlichen fachlichen oder sachlichen Mängeln in der Leistungsbewertung. Ansonsten haben wir unseren fachlichen wie pädagogischen Freiraum.